



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Mörel-Filet** vom 15. März 2010 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Mörel-Filet am 30. November 2009 im Anschluss an die Fusion der ehemaligen Einwohnergemeinde Mörel und der Einwohnergemeinde Filet beschlossenen Anpassungen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage des Revisionsentwurfs im Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 2009 bzw. im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. November 2009;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Mörel-Filet vom 30. November 2009, womit die oben beschriebene Zusammenführung der beiden homologierten Ortsplanungen von Mörel und Filet beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2009;

Eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Mörel-Filet vom 15. März 2010;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 4. August 2011, womit zur beantragten Homologation der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Fusionsgemeinde Mörel-Filet eine positive Vormeinung abgegeben wurde unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Vernehmlassung verlangten Abänderungen und Ergänzungen in den Unterlagen, vor dem Anbringen des Homologationsvermerks, vorgenommen werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 24. August 2011, womit dieser Mitbericht der Einwohnergemeinde Mörel-Filet zur Kenntnis gebracht wurde mit der Einladung, diese Nachbesserungen vorzunehmen und die Unterlagen erneut zu hinterlegen;

Erwägend, dass die Homologation / Genehmigung eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet - in der angepassten Fassung gemäss Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 4. August 2011 - die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die vorsorglich eingereichte Beschwerde gegen die vorliegend zu behandelnde Anpassung der Nutzungsplanung mit einem separaten Rechtsmittelentscheid vom 9. November 2011 beurteilt wurde;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Mörel-Filet am 30. November 2009 beschlossenen Anpassungen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert unter der Auflage, dass die verlangten Bereinigungen, Abänderungen und Ergänzungen gemäss Mitbericht der DRE vom 4. August 2011 in den Homologationsunterlagen vor dem Anbringen des Homologationsvermerks vorgenommen werden.
2. Die bereinigten Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Mörel-Filet zu unterzeichnen (Präsidentin und Schreiber). Anschliessend sind diese Planunterlagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Sitzung vom **29. Nov. 2011**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Entscheidgebühr Fr. 150.-
Gesundheitstempel Fr. 7.-

Verteiler 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI

